

Allgemeine Bedingungen

1. *Veranstalter und Anmeldung/Verfahren*

Der DPSG Friedrichsthal e.V. ist ein gemeinnütziger, anerkannter Träger der Jugendarbeit. Freizeiten, Aktionen und Maßnahmen werden ausschließlich von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen betreut, sind auf Gruppen hin und pädagogisch orientiert und nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen. Dennoch sind wir gesetzlich verpflichtet, einige Reiserechtsbestimmungen in unsere Teilnehmerbedingungen mit aufzunehmen. Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Veranstalter, den Abschluss eines Reisevertrags aufgrund der Ihnen genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung kann über unsere Homepage www.dpsg-friedrichsthal.de erfolgen. Der Vertrag kommt erst mit verbindlicher Anmeldung über unser Anmeldeformular „Freizeiten“ zustande. Die verbindliche Anmeldung ist Bestandteil des Vertrages und wird nach Eingang der Online-Anmeldung per E-Mail zugeschickt. Dieses ist dann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung ausgefüllt uns zuzuschicken oder während den allgemeinen Gruppenstundenzeiten bei uns abzugeben.

Bei Freizeiten findet entweder ein Vortreffen vor der Maßnahme statt oder es wird ein Rundschreiben mit entsprechenden Informationen schriftlich oder per E-Mail den Teilnehmer/-innen zugesandt. Mit der Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass die angegebenen Daten beim Veranstalter gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

2. *Zahlung des Reisepreises*

Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von zehn Prozent des Teilnehmerbeitrages zu leisten. Der Restbetrag ist bis spätestens vier Wochen vor der Maßnahme auf das Konto des DPSG Friedrichsthal e.V. zu überweisen.

3. *Leistungen*

Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Freizeitausschreibung. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Freizeitveranstalter. Vermittelt der Freizeitveranstalter im Rahmen der Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistung ausdrücklich hingewiesen wird. Es wird von den Teilnehmer/-innen erwartet, bei gewissen Diensten wie Kochen, Spülen oder Putzen mitzuarbeiten.

4. *Höhere Gewalt*

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die DPSG Friedrichsthal als Freizeitveranstalter als auch die/der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz.

Die DPSG Friedrichsthal wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die DPSG Friedrichsthal ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, die Teilnehmer/-innen zurückzubefördern.

Die Mehrkosten für die Rückförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem/der Reisenden zur Last.

5. *Reiseabsage, Leistungs- und Preis-änderungen*

Wir können bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Prospekt genannte Mindestteilnehmer/-innenzahl nicht erreicht wird. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrags, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Maßnahme nicht beeinträchtigen.

Die DPSG Friedrichsthal ist verpflichtet, den Teilnehmer/-innen über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss binnen einer Woche schriftlich per Post / Fax / E-Mail erklärt werden.

6. Rücktritt und Umbuchung

Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn mittels einer schriftlichen Erklärung von der Reise zurücktreten. Beim Rücktritt von einer Maßnahme beträgt die Bearbeitungsgebühr für eintägige Maßnahmen fünf Euro, bei mehrtägigen Maßnahmen 20,- Euro. Zusätzlich beträgt die Stornogebühr

- 3–4 Wochen vor Maßnahmebeginn 50 Prozent,
- zwei Wochen vor Maßnahmebeginn 70 Prozent,
- eine Woche vor Maßnahmebeginn 100 Prozent

des Reisepreises.

Die Stornogebühr entfällt, falls die/der Teilnehmer/-in eine/-n geeignete/-n Ersatzteilnehmer/-in stellt. Wir empfehlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen. Tritt die/der Teilnehmer/-in nach Beginn einer Maßnahme zurück, hat die/der Teilnehmer/-in keinen Anspruch auf Rückzahlung ihres/seines Teilnehmer/-innenbeitrags. Zusätzliche Aufwendungen, z. B. Heimreise, gehen zu Lasten der/des Teilnehmers/-in.

7. Vertragsobligationen und Hinweise

- a. Wird die Maßnahme nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Preises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Maßnahme uns anzuzeigen.
- b. Tritt ein Reismangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei erheblichem Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.
- c. Eine Mängelanzeige nimmt die Leitung der Maßnahme entgegen. Sollte dies nicht möglich oder sinnvoll sein, so wenden Sie sich direkt an den geschäftsführenden Vorstand der DPSG Friedrichsthal
- d. Gewährleistungsansprüche müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Ende der Maßnahme bei uns schriftlich geltend machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.
- e. Gewährleistungsansprüche verjähren in drei Monaten nach dem vertraglichen Ende der Maßnahme.

8. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- a. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Auslandsfreizeiten Reisedokumente, die über einen Personalausweis hinausgehen, erforderlich sein können. Gegebenenfalls informieren wir darüber auch bei einem Vortreffen oder in einem Informationsbrief.
- b. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie allein verantwortlich.
- c. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass die Reise nicht angetreten werden kann, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

9. Weitere Vereinbarungen

Sind Teilnehmer/-innen minderjährig, so nehmen wir als Veranstalter durch unsere Gruppenleiter/-innen für die Zeit der Maßnahme die Aufsichtspflicht wahr. Die/der Teilnehmer/-in ist zur Beachtung der Weisungen der Gruppenleitung verpflichtet. Die Maßnahmen sind Angebote für Kinder und Jugendliche. Die Anwendung des Kinder und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) findet bei den Freizeitmaßnahmen besondere Berücksichtigung.

Sie als die/der gesetzliche Vertreter/-in geben mit der Anmeldung das Einverständnis zu einer ärztlichen Behandlung des Kindes bei Unfall oder Krankheit. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und eine vorherige Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters/-in nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Erkrankungen, Allergien, Lebensmittelunverträglichkeit usw. sind dem Veranstalter vor oder spätestens mit der Anmeldung mitzuteilen. Hierzu kann jederzeit auch ein Gesprächstermin vereinbart werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass entsprechend der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes ein angemeldetes/-r Kind/Jugendlicher mit einer ansteckenden Krankheit nicht an einer unserer Maßnahmen teilnehmen darf. Außerdem erteilen die gesetzlichen Vertreter/-innen mit der Anmeldung für Ihr Kind die Erlaubnis zur Teilnahme auch an nicht ausdrücklich im Programm aufgeführten, jedoch für die entsprechende Altersgruppe zulässigen Aktivitäten und Veranstaltungen sowie zum Schwimmen. Darf oder kann die/der Teilnehmer/-in nicht schwimmen, ist dies dem Veranstalter ausdrücklich mitzuteilen. Ebenso geben Sie Ihr Einverständnis dazu, dass die Teilnehmer/-innen in Gruppen altersgemäße Aktivitäten ohne Aufsicht, nach Erlaubnis durch die Freizeitleitung, eigenständig unternehmen. Handelt es sich um eine Freizeitmaßnahme, die evtl. ein erhöhtes Gefährdungspotenzial hat (Bergtour, erlebnispädagogische Maßnahme, Kanufahrt und ähnliches), so bestätigen Sie, dass Ihnen dieser Charakter der Maßnahme bekannt ist.

10. Ausschluss von Teilnehmer/-innen von der Maßnahme

Wir behalten uns vor, Teilnehmer/-innen vor Beendigung der Maßnahme nach Hause zu schicken. Die Freizeitmaßnahme soll für alle Beteiligten ein wunderschönes Erlebnis sein und bleiben – wir entscheiden daher nicht leichtfertig. Es kann aber zu Situationen kommen, in denen wir es für notwendig erachten.

Dies geschieht immer nur nach einem intensiven Beratungs- und Entscheidungsprozess aller Beteiligten und als letztmögliche Konsequenz in folgenden Fällen.

a. Ausschluss durch Störung

Stört die/der Teilnehmer/-in eine Maßnahme nachhaltig, kann die Gruppenleitung die/den Teilnehmer/-in mit sofortiger Wirkung von der Maßnahme ausschließen. Dies ist insbesondere bei besonders groben oder wiederholten Regelverstößen, bei Gefährdung anderer Teilnehmer/-innen sowie bei Mobbing, Drogenkonsum, Straftaten o.Ä. der Fall. Die Gruppenleitung hat der/-m Teilnehmer/-in zuvor eine Mahnung auszusprechen. Erfolgt der Ausschluss, hat die/der Teilnehmer/-in keinen Anspruch auf Rückzahlung Teilnehmerbeitrages. Zusätzliche Aufwendungen, z. B. Heimreise, gehen zu Lasten der/des Teilnehmers/-in.

b. Ausschluss durch Gefährdung der/-s Teilnehmers/-in

Ist das leibliche Wohl bzw. die Gesundheit der/-s Teilnehmers/-in nicht mehr gewährleistet oder kann die Freizeitleitung hierfür nicht mehr die Verantwortung übernehmen, kann die Freizeitleitung die/den Teilnehmer/-in von der Maßnahme ausschließen. Dies kann z. B. auch sein, wenn (gruppen-)pädagogische Gründe es notwendig machen (z. B. starkes Heimweh; eine Situation ist für das Kind nicht mehr tragbar) Erfolgt der Ausschluss, hat die/der Teilnehmer/-in keinen Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages. Zusätzliche Aufwendungen, z. B. Heimreise, gehen zu Lasten der/-s Teilnehmers/-in.

c. Die Gruppenleitung informiert vor einem Ausschluss unverzüglich die gesetzlichen Vertreter/-innen der/-s Teilnehmers/-in.

11. *Versicherung*

Die/der Teilnehmer/-in ist durch die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg pauschal unfall- und haftpflichtversichert. Die Versicherung tritt nicht bei Schäden ein, die sich Teilnehmer/-innen untereinander zufügen oder der durch wiederholte und gegen die Anweisung der Gruppenleitung erfolgte Handlungen entsteht.

12. *Haftung*

Die DPSG Friedrichsthal haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Für Nicht-Körperschäden, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder die wegen Verschuldens eines Leistungsträgers entstanden sind (§ 651h Abs. 1 BGB), haftet die DPSG Friedrichsthal nur bis zur Höhe des einfachen Reisepreises. Die deliktische Haftung bleibt hiervon unberührt.

Die DPSG Friedrichsthal haftet nicht, wenn ein/-e Teilnehmer/-in einen Schaden selbst verschuldet hat. Ein Eigenverschulden liegt auch dann vor, wenn ein/-e Teilnehmer/-in den Weisungen der Gruppenleitung zuwiderhandelt.

Die Unfallschutz- und Haftpflichtversicherung des Veranstalters tritt nur subsidiär ein, wenn ein/-e Teilnehmer/-in nicht privat versichert ist. Haftungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Macht die/der Teilnehmer/-in (bzw. die gesetzlichen Vertreter/-innen) Haftungsansprüche verspätet geltend, sind diese ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Wertgegenstände wie Handys, Kameras, Tablet-PC s etc. mitgenommen werden sollen. Die DPSG Friedrichsthal schließt deshalb die Haftung für Schäden an solchen Wertgegenständen aus, soweit nicht ein grobes Verschulden oder Vorsatz des Veranstalters oder eines Erfüllungsgehilfen vorliegt.

13. *Anwendbares Recht*

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und der/-m Teilnehmer/-in richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.